



# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
22. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses [A/54\(399/Add.1\)](#)]

### 74/148 Schutz von Migranten

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution [72/179](#) vom 19. Dezember 2017, sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats [35/17](#) vom 22. Juni 2017, [36/5](#) vom 28. September 2017 und [41/7](#) vom 11. Juli 2019,

erneuterklärend dass jeder das Recht hat, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden,

B B B B B B B B B B B B B B B B

<sup>1</sup> Siehe Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. [\(A/52/53\)](#), Kap. V, Abschn. A.

<sup>2</sup> Ebd., Supplement No. [53\(A/72/53/Add.1\)](#), Kap. III.

<sup>3</sup> Ebd., Seventy-fourth Session, Supplement No. [\(A/54/53\)](#), Kap. V, Abschn. A.

<sup>4</sup> Resolution [217 A \(III\)](#). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>



unter Hinweis auf alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor Verschwindenlassen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>5</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sowie insbesondere die maßgeblichen Beiträge, die der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Schutz von Migranten leistet,

B B B B B B B B B B B B B B

<sup>5</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung

sowie unter Hinweis auf die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die am 19. September 2016 auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde

ferner unter Hinweis auf den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der auf der am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 73/195 vom 19. Dezember 2018 gebilligt wurde,

unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnissen der Bestimmungen in der





aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand irreguläre oder gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. fordert die Staaten auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts

d) fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Gesetze und ihre Politik, einschließlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migranten uneingeschränkt achten;

e) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

f) nimmt Kenntnis von den Berichten des Ausschusses zum Schutz der Rechte al-

spekt und im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen zu behandeln;

f) unterstreicht das Recht der Migranten, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) fordert die Staaten auf, gegebenenfalls Mechanismen für den sicheren und geordneten Umgang mit rückkehrenden Migranten zu prüfen und umzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte Migranten und im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

h) fordert die Staaten außerdem auf, Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

i) erkennt an, dass Migranten in Situationen des Transits, namentlich über nationale Grenzen hinweg, besonders schutzbedürftig sind und dass auch unter diesen Umständen die volle Achtung ihrer Menschenrechte gewährleistet werden muss;

j) erkennt außerdem an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte unternimmt, um feststehenden Migranten sowie Migranten in gefährlichen Situationen zu helfen und sie zu unterstützen;

k) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen



Regulierung und Innovation auf dem Überweisungsmarkt einträgt, weiterentwickeln und geschlechtersensible Programme und Instrumente bereitstellen, die die finanzielle Inklusion von Migranten und ihren Familien fördern;

o) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

6. betont wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verletzbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die vermehrten Aktivitäten und den steigenden Profit grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf Gefährde und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des nationalen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) fordert die Staaten auf, international zusammenzuarbeiten, um durch einzeln oder gemeinsam durchgeführte Such- und Rettungseinsätze und durch standardisierte Sammlung und Austausch einschlägiger Informationen Menschenleben zu retten und den Tod und die Verletzung von Migranten zu verhindern, sowie die Toten oder Vermissten zu identifizieren und die Kommunikation mit den betroffenen Familien zu erleichtern;

c) äußert sich besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

d) fordert die Staaten auf, im Rahmen des anwendbaren Völkerrechts dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Vorgehensweisen an internationalen Grenzen angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Würde, der Sicherheit und der Menschenrechte aller Migranten umfassen;

e) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

f) fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, für den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen zu sorgen, faire Arbeitsbedingungen zu fördern und sicherzustellen, dass alle Frauen einschließlich der im Pflegebereich tätigen, rechtlichen Schutz vor Gewalt und Ausbeutung genießen;

g) legt den Staaten nahe, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen, sichere und rechtmäßige Wege zur Ausübung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soweit gemessen, namentlich auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie

h) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahr Missbrauch während der Migration getroffen werden;

- i) fordert die Staaten auf, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer Situation besonderer Verwundbarkeit befinden, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihren Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Verfahren, einschließlich im Bereich Integration, Rückkehr und Familienzusammenführung, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;
- j) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhindern und zu beseitigen, und eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahmelanden zu fördern.

Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft, Ausbeutung, Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit werden, und legt den Mit-



19. nimmt außerdem Kenntnis von den Berichten des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten an die Generalversammlung auf ihrer